

**Protokollauszug Gemeinderat
vom 28. März 2018**

Abteilung Präsidiales
Gemeinderatskanzlei
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

9.0.0 Allgemeines
2018-45 Genehmigung Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement) und
Festsetzen der Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze; Genehmigung der
Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz sowie am 7. November 2016 die neue Gemeindeverordnung beschlossen. Das neue Gemeindegesetz ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Mit dem neuen Gemeindegesetz wird auch die neue Rechnungslegung HRM2 eingeführt. Diese neue Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Aus finanzpolitischer Sicht ist die wichtigste Änderung, dass Abschreibungen im Verwaltungsvermögen nicht mehr wie bisher degressiv (10 % des Restbuchwertes bei Immobilien und Beteiligungen; 20 % bei Mobilien) sondern neu linear auf die Nutzungsdauer der Investitionen vorzunehmen sind.

Umgang mit Verwaltungsvermögen

Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz auf den 1. Januar 2019 erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind die Vermögenswerte neu zu bewerten.

Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht aufgewertet werden. Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

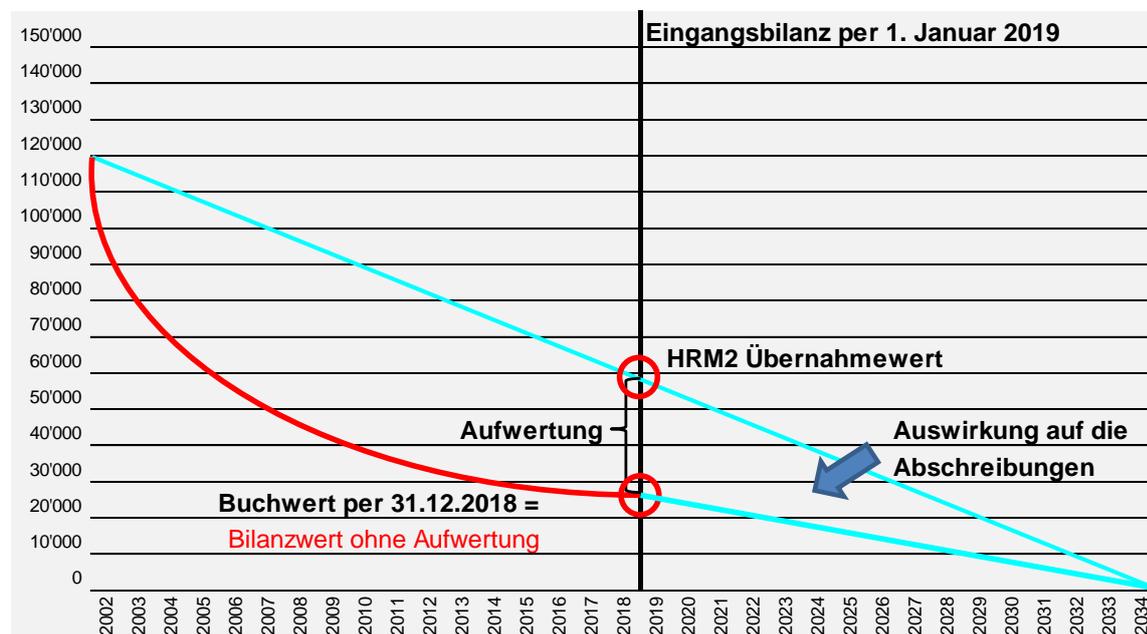
Aufwertung Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bereits getätigte und finanzierte zu hohe Abschreibungen aufgrund der bisherigen Abschreibungsvorgaben oder freiwillig vorgenommene ausserordentliche Abschreibungen werden damit rückgängig gemacht.

Verzicht auf Aufwertung Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.



Gegenüberstellung der beiden Bewertungsvarianten

Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein finanzpolitischer Entscheid. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum bisherigen oder zum neuen Buchwert in die Eingangsbilanz überführt wird. Eine nachträgliche Aufwertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich).

Das Restatement der Jahre 1986 bis 2018 (Plandaten für 2017/2018) ergibt folgendes Bild:

Verwaltungsvermögen	OHNE Aufwertung in Mio. CHF	MIT Aufwertung in Mio. CHF
Bilanzwert 1. Januar 2019 - alt	26.79	26.79
Aufwertungsbetrag	0.00	29.39
Bilanzwert 1. Januar 2019 - neu	26.79	56.18

Gemäss Gemeindegesetz beschliesst die Gemeindeversammlung als Budgetorgan, ob das Verwaltungsvermögen für die Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2019 aufgewertet oder ob darauf verzichtet wird.

Nachstehend die Auswirkungen der Entscheide;

Verzicht auf Aufwertung Verwaltungsvermögen

- Bilanzwerte Verwaltungsvermögen und Eigenkapital bleiben unverändert
- Gegenüber der heutigen Rechnungslegung tiefere Abschreibungen wegen neu linearer Abschreibungspflicht
- Kontinuität bei der Finanzpolitik

Aufwertung Verwaltungsvermögen

- Erhöhung der Bilanzwerte Verwaltungsvermögen und Eigenkapital um jeweils CHF 29.4 Mio.
- Höhere lineare Abschreibungspflicht auf aufgewertetem Verwaltungsvermögen

Die Kontinuität bei der Finanzpolitik ist gegenüber der Aufwertung des Verwaltungsvermögens mit der damit verbundenen Aufblähung der Bilanz klar zu bevorzugen.

In den Weisungen zu den Urnenabstimmungen vom 26. November 2017 sind die Finanzplanungen auf Basis einer Nicht-Aufwertung des Verwaltungsvermögens aufgezeigt worden.

Aktivierungsgrenze und Wesentlichkeitsgrenze

Mit der Einführung von HRM2 muss zugleich die Aktivierungsgrenze für Investitionen ins Verwaltungsvermögen festgelegt werden. Die gewählte Aktivierungsgrenze gilt zugleich als Wesentlichkeitsgrenze für das Bilden von Rückstellungen.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss. Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden direkt der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Folgende Ausgaben sind immer in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens zu erfassen:

- Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken
- Investitionsbeiträge
- Darlehen und Beteiligungen

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens beträgt neu höchstens CHF 50'000.00 (§ 21 VGG). Der Betrag kann von der Gemeinde aber auch tiefer angesetzt werden.

Unter der heutigen Rechnungslegung werden in der Regel Investitionen bis CHF 100'000.00 nicht aktiviert. Diese Praxis hat sich bewährt. Daher ist es angezeigt, den neuen gesetzlichen Maximalbetrag auszuschöpfen und die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze auf CHF 50'000.00 festzusetzen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen und Liegenschaften

beschliesst der Gemeinderat:

1. Beim Übergang auf das HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
2. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird auf CHF 50'000.00 festgesetzt.

3. Der vorliegende Antrag wird als Weisungstext für die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 genehmigt.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Präsident, Thomas Jarkovich, Schnetzletbühlstrasse 12, 8340 Hinwil (7)
 - Schulgemeinde Hinwil, Schulverwaltung
 - Horst Meier, Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften
 - Akten
 - Archiv
 -

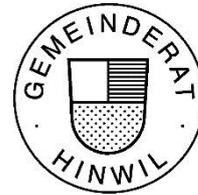
NAMENS DES GEMEINDERATES



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber



versandt: 29. März 2018